

# Anfahrten 2018

**Samstag, den 28.04.2018**

**16.00 Uhr ab Medienhafen**

**Am Clubhaus des Yacht Club Graf Spee  
gibt es im Anschluss Alt vom Fass  
und leckeres vom Grill!**



**Wir freuen uns auf große Beteiligung der Düsseldorfer Wassersportler!**

Ordnungsamt  
Landeshauptstadt Düsseldorf

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 32/1, 40200 Düsseldorf

Yacht Club Graf Spee e.V.  
z.H. Herrn Braun  
Niederkasseler Deich 299  
40547 Düsseldorf

Landeshauptstadt  
Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Ordnungsamt  
Untere Hafenbehörde  
Worringer Straße 111  
40210 Düsseldorf

**Kontakt**  
Herr Fischer  
**Zimmer**  
2.07  
**Telefon**  
0211.89-93272  
**Fax**  
0211.89-29226  
**E-Mail**  
helmut.fischer@  
duesseldorf.de  
**Datum**  
09.03.2018  
**AZ**  
32/12-1-Hafen

## Einlaufen von Sportbooten in den Düsseldorfer Hafen

### Genehmigungsbescheid

Sehr geehrter Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 19.02.2018 erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 der Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen - Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) die ordnungsbehördliche Genehmigung zur Einfahrt in den Düsseldorfer Hafen von ca. 30-60 Sportbooten. Das Einfahren der Boote und das vorübergehende Ankern darf

am 28.04.2018 ab 13.00 Uhr

und

am 06.10.2018 ebenfalls ab 13.00 Uhr

entsprechend Ihrem o.g. Antrag, wie dort beschrieben erfolgen.

Die Ausfahrt erfolgt am 28.04.2018 und am 06.10.2018 jeweils bis spätestens 16.00 Uhr.

Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Diese Genehmigung ersetzt nicht eine ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnis. Sie beinhaltet insbesondere nicht die Erlaubnis zum Betreten privater Anlagen und Grundstücke.
2. Auf Wasseranlieger des Handelshafens ist die gebotene Rücksicht zu nehmen.

**Telefonzentrale**  
0211.89-91

**Internet**  
[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)

**Sprechzeiten**  
Mo.-Fr.8.00-12.30  
u. n. Vereinbarung

**Bus, Bahn, U-Bahn**  
Hauptbahnhof

**Bankkonto**  
Stadtsparkasse  
Düsseldorf  
IBAN DE61 3005 0110  
0010 0004 95  
BIC DUSSEDDXXX

Ordnungsamt  
Landeshauptstadt Düsseldorf

3. Während des Befahrens des Hafens sowie während des Ankerns im Hafen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Hafens und der Hafenanlagen sowie die Umwelt nicht beeinträchtigt werden und keine Anderen mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden (§ 5 AHVO). Den Anweisungen der Wasserschutzpolizei ist Folge zu leisten.
4. Die Beeinträchtigung der Anlieger durch laufende Schiffsmotoren ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
5. Das Abspielen von Musik bzw. das Verursachen sonstigen Lärms ist nicht zulässig.
6. Eine Kontrolle / Überprüfung des im Antrag beschriebenen Zwecks sowie der gemachten Auflagen / Bedingungen behält sich das Ordnungsamt ausdrücklich vor. Eine nicht antragsgemäße Ausführung führt zum Erlöschen der Genehmigung.
7. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich je nach Wasserstand für den Schiffsführer besondere Sorgfaltspflichten beim Befahren des Hafens und während des Ankerns ergeben können. Insbesondere beim Passieren von Brücken hat sich der Schiffsführer davon zu überzeugen, dass sich keinerlei Sicherheitsrisiken für sein Schiff, seine Passagiere oder Brückenbauwerke etc. ergeben können.
8. Ich behalte mir den jederzeitigen Widerruf dieser Erlaubnis vor.

**Begründung:**

Für die Erteilung dieser Erlaubnis bin ich als Hafenbehörde zuständig (§ 4 AHVO).

Für die Erteilung der Genehmigung ist gemäß der zurzeit gültigen Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (Tarifstelle 30.5) eine Gebühr von Euro 100,00 zu entrichten. Dieser Betrag ist innerhalb von 14 Tagen auf das rechts angegebene Konto der Stadtkasse Düsseldorf unter Angabe des Kassenzeichens 5317000100000986 und des Aktenzeichens 32/12-1- Hafen zu überweisen.

Ordnungsamt  
Landeshauptstadt Düsseldorf

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe  
Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht  
Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Fischer



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln  
An der Münze 8 · 50668 Köln

Yacht Club Graf Spee e.V.  
Niederkasseler Deich 299  
40547 Düsseldorf

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsamt Köln  
An der Münze 8  
50668 Köln

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
3-312.3/5 (09/18)

Datum  
13. März 2018

Markus Lehmacher  
Telefon 0221 97350-334  
Telefax 0221 97350-222

Hiermit erteile ich gemäß § 1.23 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung die

Zentrale 0221 97350-0  
Telefax 0221 97350-222  
wsa-koeln@wsv.bund.de  
www.wsa-koeln.wsv.de

### SCHIFFFAHRTSPOLIZEILICHE ERLAUBNIS,

auf dem Rhein eine Korsofahrt durchzuführen.

Datum: 28.04.2018

Start: ca. 16:00 Uhr / Düsseldorf Medienhafen Rhein-km 743,1

Ziel: ca. 17:00 Uhr / Sporthafen Lörick Rhein-km 749

Teilnehmende Boote: ca. 30 - 60 Motorboote

Besondere Auflagen für die Durchführung der wassersportlichen Veranstaltung:  
=====

1. Die Bestimmungen der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung und der Bekanntmachungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zur Rheinschifffahrtspolizeiverordnung müssen von allen Teilnehmern der Veranstaltung eingehalten werden.
2. Die übrige Schifffahrt darf durch das Verhalten der an dieser Veranstaltung mitwirkenden Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden. Von Fähren, stillliegenden Schiffen, festen und schwimmenden Anlagen und Schifffahrtszeichen sind ausreichende Abstände einzuhalten.

Bankverbindung  
Bundeskasse Trier  
IBAN: DE81 5900 0000 0059  
0010 20  
BIC: MARKDEF 1590



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

3. Auf § 6.02 der RheinSchPV (gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen) wird hingewiesen. Insbesondere darauf, dass Kleinfahrzeuge allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen müssen. Die teilnehmenden Fahrzeuge können nicht verlangen, dass die übrigen Fahrzeuge ihnen ausweichen.
4. Nach Beendigung der Veranstaltung ist bei evtl. Heimfahrt der Boote auf dem Strom eine Pulkbildung zu vermeiden, da dies ansonsten als eigene genehmigungspflichtige Veranstaltung angesehen werden muss.
5. Sollten am Tage der Veranstaltung Umstände (z. B. extreme Wasserstände) eintreten, die eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs befürchten lassen und die bei der Erteilung der schifffahrtspolizeilichen Erlaubnis nicht bekannt waren, kann die Veranstaltung kurzfristig untersagt werden.
6. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ziffern 1 bis 4 den teilnehmenden Fahrzeugführern schriftlich bekannt gemacht werden. Ein Vertreter des Veranstalters muss sich auf dem Begleitfahrzeug/Sicherungsfahrzeug befinden.
7. Die Erreichbarkeit des folgenden Ansprechpartners vor Ort ist zu gewährleisten:  
Herr Rudolf Braun / Mobil: 0174-5665511

Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Erlaubnis wird von der Wasserschutzpolizei im Rahmen des Streifendienstes überwacht. Werden die Auflagen und Bedingungen nicht beachtet, kann die Regatta aus Sicherheitsgründen sofort abgebrochen werden.

Diese schifffahrtspolizeiliche Erlaubnis gilt nur für diese Veranstaltung und lässt Rechte Dritter sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften unberührt. Der jederzeitige Widerruf sowie Änderungen oder Ergänzungen bleiben vorbehalten. Aus dieser Erlaubnis kann kein Anspruch auf unbehinderte Fahrt hergeleitet werden, wenn Verkehrsbeschränkungen eintreten oder Schifffahrtssperren angeordnet worden sind. Diese Erlaubnis entbindet nicht von der Einhaltung der Verkehrsvorschriften der jeweiligen Schifffahrtspolizeiverordnung und ersetzt nicht evtl. besonders erforderliche Genehmigungen für die Nutzung von Grundstücken. Die sonstigen allgemeingültigen Vorschriften des Schifffahrtsrechts einschließlich des Schifffahrtsabgabenrechts bleiben unberührt und werden durch diese Erlaubnis ergänzt. Im Übrigen können Schadensersatzansprüche gegenüber der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung nicht hergeleitet werden.



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Kostenrechnung:

Für diese Erlaubnis ist gemäß Kostenordnung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 21.12.2001 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 77) lfd. Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses eine Verwaltungsgebühr von

**35,- €**

zu zahlen.

Ich darf Sie bitten, den v. g. Betrag bis spätestens zum 13.04.2018 auf das Konto der Bundeskasse Trier (IBAN: DE 8159 0000 0000 5900 1020) bei der Deutschen Bundesbank (BIC: MARKDEF 1590) einzuzahlen. Hierbei ist das Kassenzeichen 1150 3317 4718 BEW 03001934 als Verwendungszweck anzugeben, da sonst eine Zuordnung der Zahlung nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln, 50668 Köln, An der Münze 8 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Lehmacher